

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gemeinde Fürth/Odenwald

.....

Kalkulation der kostendeckenden
Benutzungsgebühren der Wasserversorgung
für die Jahre 2024 bis 2026

.....

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Zusammengefasstes Ergebnis	3
C. Prämissen	4
C.1 Vorgehensweise	4
C.2 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation	4
D. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation der Jahre 2024 bis 2026	5
D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der gebührenrelevanten Erlöse	5
D.2 Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag und kostendeckende Gebühren	10
E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung	11

Anlagenverzeichnis

Anlage	1: Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten sowie der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2024 bis 2026
Anlage	2: Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für die Jahre 2024 bis 2026
Anlage	3: Entwicklung Sonderposten und Auflösungen für die Jahre 2024 bis 2026
Anlage	4: Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2024 bis 2026

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1134/23
FUO/Jsl
1041187

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Gemeinde Fürth/Odenwald erteilte uns den Auftrag zur Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren der Wasserversorgung für die Jahre 2024 bis 2026.

Die vorliegende Vorschaurechnung (Kalkulation) der kostendeckenden Wassergebühren wurde auftragsgemäß auf Basis des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG sind die **Auflösungen von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen** ab dem Jahr 2014 gebührenmindernd anzusetzen. Ferner sind nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG **Kostenüberdeckungen**, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** hingegen sollen eingerechnet werden.

Die festgestellten Kostenunterdeckungen werden absprachegemäß im Rahmen der Kalkulation angesetzt.

Das Ergebnis der Gebühreinnachberechnungen zeigt folgende Übersicht:

		Nachberechnung		
		2020	2021	2022
Kosten lt. Nachberechnung	EUR	1.238.778,00	1.084.135,00	1.234.042,00
Erlöse lt. Nachberechnung	EUR	-1.078.925,00	-1.075.488,00	-1.129.991,00
Kostenunterdeckung(+)	EUR	159.853,00	8.647,00	104.051,00

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Salden der Sachkonten für die Jahre 2020 bis 2022
- kontenbezogene Ansätze für den Haushaltsplan des Jahres 2023
- Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022 mit Fortschreibungen auf die Folgejahre
- Investitionsplanung für die Jahre 2023 bis 2026
- Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fürth
- Aufstellung der abgerechneten bzw. prognostizierten Frischwassermengen
- Aufstellung der abgerechneten Grund- und Leistungsgebühren
- statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen der Wasserversorgung

Auskünfte erteilen uns bereitwillig:

Herr Roth

Finanzverwaltung

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Gemeinde Fürth/Odenwald.

Die Arbeiten einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes führten wir von September bis Oktober 2023 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die Investitionen in den Jahren 2024 bis 2026 in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden.

B. Zusammengefasstes Ergebnis

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt C. genannten Prämissen wurden zunächst die kostendeckenden Wassergebühren, die sich für die Jahre 2024 bis 2026 ergeben, berechnet.

Absprachegemäß wurden dabei die bisherigen Grundgebühren beibehalten.

Für den Vorschauzeitraum ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze:

		2024	2025	2026	Durchschnitt
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser	EUR	1.056.015,00	1.082.555,00	1.107.946,00	1.082.170,00
Verbrauchsmenge	m ³	452.800	452.800	452.800	452.800
Gebührensatz Frischwasser (netto)	EUR/m ³	2,33	2,39	2,45	2,39
Gebührensatz Frischwasser (brutto)	EUR/m ³	2,49	2,56	2,62	2,56
<i>Gebührensatz Frischwasser (netto) - BISHER</i>	EUR/m ³	1,95	1,95	1,95	1,95
<i>Gebührensatz Frischwasser (brutto) - BISHER</i>	EUR/m ³	2,09	2,09	2,09	2,09

Unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022 ergeben sich die nachstehenden Gebührensätze:

		2024	2025	2026	Durchschnitt
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser lt. Anlage 1	EUR	1.056.015,00	1.082.555,00	1.107.946,00	1.082.170,00
zuzüglich:					
Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022	EUR	159.853,00	8.647,00	104.051,00	90.850,00
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser UNTER Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022	EUR	1.215.868,00	1.091.202,00	1.211.997,00	1.173.020,00
Verbrauchsmenge	m ³	452.800	452.800	452.800	452.800
Gebührensatz Frischwasser (netto)	EUR/m ³	2,69	2,41	2,68	2,59
Gebührensatz Frischwasser (brutto)	EUR/m ³	2,88	2,58	2,87	2,77
<i>Gebührensatz Frischwasser (netto) - BISHER</i>	EUR/m ³	1,95	1,95	1,95	1,95
<i>Gebührensatz Frischwasser (brutto) - BISHER</i>	EUR/m ³	2,09	2,09	2,09	2,09

Die detaillierte Berechnung der Verbrauchsgebühren ist in Abschnitt D. dargestellt.

C. Prämissen

C.1 Vorgehensweise

Wir haben für die Jahre 2024 bis 2026, ausgehend von den Jahresabschlüssen bzw. Summen- und Saldenlisten der Jahre 2020 bis 2022 und den Planansätzen für das Haushaltsjahr 2023, zunächst die Kosten und Erlöse ermittelt, die durch kostendeckende Gebühren zu erwirtschaften wären (vgl. hierzu Anlage 1, Pos. I und II).

Aus der Summe der Kosten und Erlöse wurde der aus Benutzungsgebühren abzudeckende Betrag ermittelt (vgl. hierzu Anlage 1, Pos. III.).

Durch Division des durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Betrages durch die entsprechende Bemessungsgrundlage (Frischwasserverbrauch) ergeben sich die Gebühren je Einheit.

C.2 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation

Die abgerechneten Frischwassermengen der Jahre 2020 bis 2022 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	m ³
2020	464.186
2021	443.336
2022	450.901
Durchschnitt (2020 bis 2022)	452.808
Ansatz 2024 bis 2026	452.800

Absprachegemäß sind wir für die Gebührenkalkulation 2024 bis 2026 auf Basis des gerundeten Durchschnittes von einer **Frischwassermenge** von **452.800 m³** ausgegangen.

D. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation der Jahre 2024 bis 2026

D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der gebührenrelevanten Erlöse

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 haben wir nach den Vorschriften des HKAG erstellt. In Anlage 1 zu diesem Bericht haben wir die Aufwendungen und Erträge der Jahre 2020 bis 2022 dargestellt, die wir aus den entsprechenden Summen- und Saldenlisten übernahmen. Des Weiteren sind die Durchschnitte hieraus sowie die Ansätze des Haushaltsplanes des Jahres 2023 und die daraus entwickelten voraussichtlichen Kosten und Erlöse der Jahre 2024 bis 2026 aufgeführt.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Jahre 2020 bis 2022 war erforderlich, da sich anhand der Tendenz der Vergangenheitszahlen häufig Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung der Aufwendungen und Erträge ziehen lassen.

Ergab die Aufarbeitung dieser Zahlen z. B. einen auf- oder abwärtsgerichteten Trend, so wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also des Jahres 2022, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswert für die Prognose verwendet.

Schwankten die Zahlen von Jahr zu Jahr in einem gewissen Umfang, so zogen wir für die Hochrechnung den Durchschnitt der letzten drei Jahre heran. Sofern allerdings die Ansätze des Haushaltsplanes 2023 begründete Abweichungen aufwiesen, gingen wir für die Prognoserechnung von diesen Ansätzen aus.

Ergab sich bei einzelnen Positionen der Vorscheurechnung, dass aufgrund besonderer Gegebenheiten weder eine eindeutige Tendenz aus den Vergangenheitszahlen zu erkennen war, noch der Durchschnittswert der Jahre 2020 bis 2022 oder der Planansatz 2023 auf die zukünftige Entwicklung anwendbar waren, so wurden andere, dem aktuellen Kenntnisstand angepasste Zahlen in die Prognoserechnung eingesetzt.

In der Tabelle zur Gebührenkalkulation haben wir grundsätzlich die Ausgangswerte, die wir in der Hochrechnung zugrunde legten, mit einem Stern (*) gekennzeichnet. Sofern keine Kennzeichnung erfolgte, waren andere Gesichtspunkte für die Ansätze des Kalkulationszeitraumes maßgebend. Dies gilt insbesondere für die kalkulatorischen Kosten.

Für die Hochrechnung der Ansätze der Jahre 2024 bis 2026 werden eine jährliche **Personalkostensteigerung** von **2,50 %**, eine **Sachkostensteigerung** von **3,50 %** für die Jahre 2023 bis 2024 und ab dem Jahr 2025 **3,00 %** unterstellt. Aus derzeitiger Sicht sind die getroffenen generellen Annahmen als realistisch anzusehen, jedoch können unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erhöhung der Umsatz- oder Mineralölsteuer, Energiesteuer etc.).

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert. In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffende Zeile bzw. die betreffende Position verwiesen. Die schlusselungs- oder preissteigerungsbedingten Zuwächse sind jeweils auf volle zehn EUR auf- bzw. abgerundet.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren haben wir nicht in die Rechnung einbezogen, da es gerade diese Positionen zu ermitteln gilt und zwar in derjenigen Höhe, die zur Erzielung einer vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Weiteren lediglich diejenigen Positionen erläutert, deren Ansatz im Rahmen der Gebührenkalkulation **mindestens EUR 20.000,00** beträgt. Auf wesentliche Positionen ohne Gebührenrelevanz wird gesondert hingewiesen.

Pos. 1 Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauten/BV

Der Aufwand für Rohstoffe, Material und Vorprodukte weist im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2022 einen schwankenden Verlauf aus. Nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung ist für den Kalkulationszeitraum mit höheren Kosten zu rechnen. Daher haben wir den Wert aus dem vorläufigen Haushaltsplan 2023 als Ausgangsposition mit einer Teuerung von 3,50 % für das Jahr 2024 und für die Jahre 2025 und 2026 mit 3,00 % übernommen.

Pos. 5 Strom 19 % USt

Aufgrund der steigenden Strompreise wurde der Ansatz für das Jahr 2024 seitens der Gemeindeverwaltung mit EUR 100.000,00 gebildet. Diesen Planansatz haben wir mit einer Preissteigerungsrate von 3,00 % auf den Vorschauzeitraum hochgerechnet.

Pos. 15 Instandhaltung Gebäude, technische Anlagen und Einrichtungen

Pos. 17 Instandhaltung von Sachanlagen, Gemeingebrauch Infrastruktur 19 % USt

Im Rahmen der Gebührenkalkulation haben wir für die Instandhaltungsaufwendungen als Basis den Wert des Haushaltplans 2023 für das Jahr 2024 mit einer Teuerung von 3,0 %, für die Jahre 2025 und 2026 mit 3,0 % übernommen.

Pos. 22 Personalkosten und Versorgungsleistungen

Unter dieser Position werden die Personalkosten der Wasserversorgung gebucht. Absprachegemäß wurde der Wert aus dem Haushaltsplan 2023 mit 2,5 % hochgerechnet, da dieser die aktuellsten Erkenntnisse hinsichtlich Gehaltsentwicklung und Stellenplan berücksichtigt.

Pos. 23 Abschreibungen gesamt

Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen bildete der Anlagennachweis mit Stand 31. Dezember 2022, der auf die Jahre 2023 bis 2026 entsprechend fortgeschrieben wurde. Den so ermittelten Abschreibungen des fortgeschriebenen Anlagevermögens wurden Abschreibungen auf die bis zum 31. Dezember 2026 geplanten betriebsnotwendigen Investitionen hinzuaddiert.

Die Anlagenzugänge wurden entsprechend den im Investitionsprogramm getroffenen Annahmen unterstellt. Die Nutzungsdauern für Neuinvestitionen wurden anhand von bereits im Anlagevermögen enthaltenen Investitionsmaßnahmen festgelegt.

Die Abschreibungen und die Restbuchwerte sind in Anlage 2 dokumentiert.

Die Abschreibungen auf die Hausanschlüsse, die durch Hausanschlusskostenersätze finanziert wurden, sind nach dem Urteil des BVerwG vom 6. Oktober 1989 – 8 C 2.88 – bei der Kalkulation der kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz Hessen (HKAG) nicht zu berücksichtigen.

Dies wird erreicht, indem die den Abschreibungen auf Hausanschlüsse entsprechenden Erlöse aus der Auflösung der passivierten Hausanschlusskostenersätze im Bereich der Sonderposten kostenmindernd angesetzt werden.

Für Zwecke der Rechnungslegung erfolgen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen ab dem Jahr 2023 linear zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK).

Pos. 52 ILV Verzinsung des Anlagekapitals

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 HKAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sog. Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil, außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden. Im vorliegenden Fall wird seitens der Gemeindeverwaltung ab dem Jahr 2024 ein **Zinssatz** für kalkulatorische Zinsen in Höhe von **2,00 %** unterstellt; dieser Wert wird von der aktuellen Rechtsprechung nicht beanstandet.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte mittels der **Restbuchwertmethode** aus dem fortgeschriebenen Anlagevermögen. Davon abzuziehen waren die Restbuchwerte der erhaltenen Investitionszuschüsse (sog. Abzugskapital). Der verbleibende Betrag war mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Der Wert ist als **durchschnittliche Kosten der Finanzierung** (sog. **kalkulatorische Zinsen**) anzusehen.

Die Berechnung ist in Anlage 4 dargestellt.

Pos. 53 ILV Kosten Wasserversorgung – Verwaltungskosten

Der Ausweis betrifft die im Haushalt der Gemeinde Fürth verbuchten Inneren Leistungsverrechnungen des Jahres 2022 für Personalkosten sowie die Miete des Bauhofs wie folgt:

	EUR
ILV Personalservice	15.315,00
ILV IuK Organisation	29.023,00
ILV Bauhof	19.354,00
ILV Miete Bauhof	18.000,00
ILV Finanzen	48.560,00
	130.252,00

Diesen Ansatz rechneten wir mit einer Tarifsteigerung von 2,50 % auf den Vorschauzeitraum hoch.

Pos. 57 Wassergebühren Grundgebühr 7 % USt

Bei der Aufteilung des durch Gebühren insgesamt zu deckenden Betrages wurde das Ergebnis des Jahres 2022 in Höhe von rd. EUR 84.300,00 für die Jahre 2024 bis 2026 unverändert übernommen.

Pos. 65 Kostenerstattungen vom privaten und übrigen Bereich

Bei den Kostenerstattungen vom privaten und übrigen Bereich haben wir den Durchschnittswert der Jahre 2020 bis 2022 mit einer Teuerung von 3,5 % für das Jahr 2024 und 3,0 % für die Jahre 2025 und 2026 übernommen.

Pos. 67 ILV Erlöse Wasserversorgung (Personalkostenverrechnung)

Das Ergebnis des Jahres 2022 haben wir als Position mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad und als Ausgangswert mit einer Teuerung von 2,5 % für die Jahre 2024 und 2026 übernommen.

Pos. 67 ILV Erlöse Wasserversorgung (Löschwasserversorgung)

Wir haben bei unserer Kalkulation für den Eigenanteil im Bereich Wasserversorgung pauschal 3,00 % der korrigierten Gesamtkosten angesetzt. Dieser Anteil entspricht beispielhaften Berechnungen anderer Wasserversorger, die sich an den Herstellungskosten der Wasserversorgungs-

anlagen orientierten und auch bereits von der Rechtsprechung (VGH Kassel, Urteil vom 18. April 2016, 5 C 2174/13) herangezogen wurde.

D.2 Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag und kostendeckende Gebühren

In der folgenden Tabelle sind die unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022 durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge dargestellt:

		2024	2025	2026	Durchschnitt
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser lt. Anlage 1	EUR	1.056.015,00	1.082.555,00	1.107.946,00	1.082.170,00
zuzüglich: Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022	EUR	159.853,00	8.647,00	104.051,00	90.850,00
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser UNTER Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen der Jahre 2020 bis 2022	EUR	1.215.868,00	1.091.202,00	1.211.997,00	1.173.020,00
Verbrauchsmenge	m ³	452.800	452.800	452.800	452.800
Gebührensatz Frischwasser (netto)	EUR/m ³	2,69	2,41	2,68	2,59
Gebührensatz Frischwasser (brutto)	EUR/m ³	2,88	2,58	2,87	2,77
<i>Gebührensatz Frischwasser (netto) - BISHER</i>	EUR/m ³	1,95	1,95	1,95	1,95
<i>Gebührensatz Frischwasser (brutto) - BISHER</i>	EUR/m ³	2,09	2,09	2,09	2,09

E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung

Die von uns erstellte Vorscheurechnung für die Jahre 2024 bis 2026 basiert auf den Jahresrechnungen der Gemeinde Fürth der Jahre 2020 bis 2022 sowie den Planansätzen des Jahres 2023. Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern neue Erkenntnisse hinzutreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Bescheinigung

Die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung erstellen wir unter Anwendung berufsüblicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 26. Oktober 2023

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Markus Kellner
Steuerberater

Anlagen

Gemeinde Fürth
Wasserversorgung
Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten sowie der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2024 bis 2026

Nr. Konto	Bezeichnung	Jahresver-	Jahresver-	Jahresver-	Durchschnitt	Haushaltsplan	Ansatz	Ansatz	Ansatz
		kehrszahlen	kehrszahlen	kehrszahlen			Kalkulation	Kalkulation	Kalkulation
		2020	2021	2022	2020 bis 2022	2023	2024	2025	2026
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten									
1 600100x	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbaut./BV	73.659,00	33.291,00	77.044,00	61.331,00	70.000,00 *	72.450,00	74.620,00	76.860,00
2 601010x	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. 19 % USt	50,00	230,00	943,00	408,00	500,00 *	520,00	540,00	560,00
3 6030120	Bestandsveränderung Lagerbestand Wasserversorgung	3.538,00	-7.673,00	-24.890,00	-9.675,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 603020x	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel 19 % USt	121,00	9,00	0,00	43,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3 6051001	Strom 19 % USt	64.386,00	60.556,00	58.315,00	61.086,00	138.000,00	100.000,00	103.000,00	106.090,00
4 6055001	Treibstoffe 19 % USt	1.957,00	2.399,00	5.091,00	3.149,00	5.000,00 *	5.180,00	5.340,00	5.500,00
5 6061001	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen 19 % USt	4.304,00	6.763,00	1.476,00	4.181,00 *	5.000,00	4.480,00	4.610,00	4.750,00
6 6062001	Materialaufw. f. techn. Anlagen Betriebsb. 19% USt	11.273,00	2.167,00	10.623,00	8.021,00	10.000,00 *	10.350,00	10.660,00	10.980,00
7 6063001	Materialaufw. f. Einricht. u. Ausstattung 19 % USt	6.134,00	5.859,00	9.017,00	7.003,00	15.000,00 *	15.530,00	16.000,00	16.480,00
8 6063100	Materialaufwand Wasserzähler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
9 6065001	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u. Ä. 19 %	12.252,00	36.998,00	34.721,00	27.990,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
10 6070001	Aufw. f. Berufskleid., Arbeitsschutzmittel 19 % USt	843,00	353,00	2.009,00	1.068,00	2.000,00 *	2.070,00	2.130,00	2.190,00
11 6081001	Reinigungsmaterial 19 % USt	527,00	0,00	2.228,00	918,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
12 6101000	Fremdleist. f. Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	390,00	0,00	0,00	130,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
13 6101001	Fremdleist. f. Erzeugnisse u. Umsatzleist. 19% USt	16.519,00	15.519,00	17.528,00	16.522,00	10.000,00 *	10.350,00	10.660,00	10.980,00
14 6132200	Aufw. für Leiharbeitskräfte (Wald)	0,00	0,00	388,00	129,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
15 616xxxx	Instandhaltung Gebäude, techn. Anlagen und Einrichtungen	4.334,00	8.898,00	20.275,00	11.169,00	28.000,00 *	28.980,00	29.850,00	30.750,00
16 6164001	Instandhaltung von Fahrzeugen	3.590,00	942,00	7.709,00	4.080,00	5.000,00 *	5.180,00	5.340,00	5.500,00
17 616500x	Instandhaltung von Sachanl.Gemeingebn.Infrastr. 19 % USt	166.222,00	92.682,00	71.667,00	110.190,00	110.000,00 *	113.850,00	117.270,00	120.790,00
18 6166001	Wartungskosten 19 % USt	3.541,00	5.987,00	5.257,00	4.928,00	10.000,00 *	10.350,00	10.660,00	10.980,00
19 6169001	Sonstige Fremdinstandhaltung 19 % USt	0,00	800,00	0,00	267,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
20 6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00 *	520,00	540,00	560,00
21 617900x	And. sonstige Aufw. f. bezogene Leistungen	6.938,00	252,00	660,00 *	2.617,00	3.000,00	710,00	730,00	750,00
22 62;64	Personalkosten und Versorgungsleistungen	318.009,00	316.111,00	381.231,00	338.450,00	331.978,00 *	340.280,00	348.790,00	357.510,00
23 66xxxxx	Abschreibungen gesamt	274.422,00	315.609,00	275.336,00	288.456,00	271.911,00	265.850,00	266.970,00	272.940,00
24 6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	51,00	51,00	1.315,00	472,00	60,00 *	60,00	60,00	60,00
25 6701100	Mieten Fahrzeuge & Geräte	0,00	0,00	235,00	78,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
26 6720098	Lizenzen & Konzessionen 19 % USt	2.159,00	1.002,00	4.654,00	2.605,00	2.500,00 *	2.590,00	2.670,00	2.750,00
27 6730000	Gebühren	5.013,00	795,00	372,00	2.060,00	1.000,00 *	1.040,00	1.070,00	1.100,00
28 6750000	Bankspesen/Kosten d. Geldverkehrs u. d. Kapitalbe.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
29 6771001	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten.	195,00	0,00	0,00 *	65,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00
30 6772001	Aufw. f. Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung 19 % USt	10.348,00	7.730,00	8.003,00	8.694,00	8.500,00 *	8.800,00	9.060,00	9.330,00
31 6772009	Zuf. & Entn. Rückstellungen Stbr & WiPrü	4.850,00	2.371,00	997,00	2.739,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 6810000	Aufw. für Zeitungen u. Fachlit. d. Verw. u. ähnl. Ei.	996,00	539,00	465,00	667,00 *	1.500,00	710,00	730,00	750,00
33 6820000	Porto und Versandkosten	1.191,00	1.108,00	1.918,00	1.406,00 *	1.800,00	1.510,00	1.560,00	1.610,00
34 6831001	Datenübertragungskosten 19 % USt	5.517,00	5.685,00	6.114,00	5.772,00	6.000,00 *	6.210,00	6.400,00	6.590,00
35 6832001	Telefonkosten 19 % USt	6.540,00	6.611,00	6.583,00	6.578,00	7.000,00 *	7.250,00	7.470,00	7.690,00
36 6850000	Reisekosten	0,00	0,00	1.040,00	347,00	5.000,00 *	5.180,00	5.340,00	5.500,00
37 6862001	Aufw. für Gästebewirtung 19 % USt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38 6880002	Aufw. für Fort- und Weiterbildung 19 % USt	0,00	4.903,00	1.967,00	2.290,00	10.000,00 *	10.350,00	10.660,00	10.980,00
39 6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	2.244,00	2.075,00	2.075,00	2.131,00	2.100,00 *	2.170,00	2.240,00	2.310,00
40 6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere.	1.328,00	1.391,00	1.514,00 *	1.411,00	1.400,00	1.620,00	1.670,00	1.720,00
41 6920000	Aufw. für Schadensersatzleistungen	5.200,00	3.073,00	2.726,00	3.666,00	500,00	0,00	0,00	0,00
42 6993000	Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	2,00	1,00	1,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
43 7911000	Außerplanmäß. Abschr. Auf Sachanlagen	1.523,00	0,00	0,00	508,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
44 7970002	Periodenfremde Aufwendungen 19 % USt	413,00	0,00	24,00	146,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
45 7990000	Sonstige außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Fürth
Wasserversorgung
Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten sowie der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2024 bis 2026

Nr. Konto	Bezeichnung	Jahresver-	Jahresver-	Jahresver-	Durchschnitt	Haushaltsplan	Ansatz	Ansatz	Ansatz
		kehrszahlen	kehrszahlen	kehrszahlen			Kalkulation	Kalkulation	Kalkulation
		2020	2021	2022	2020 bis 2022	2023	2024	2025	2026
		EUR							
46 7702000	Zinsen an die Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
47 7710000	Bankzinsen	40.979,00	36.290,00	31.798,00	36.356,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
48 77xxxxx	Übrige Zinsaufwendungen	87,00	0,00	0,00	29,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
49 7401000	Gewerbeertragsteuer	2.954,00	0,00	0,00	985,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
50 7401001	Gewerbeertragsteuerzahlungen für Vorjahre	0,00	-2.948,00	0,00	-983,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
51 7030000	Kfz-Steuer	1.191,00	776,00	776,00	914,00	800,00 *	830,00	850,00	880,00
	Innere Leistungsverrechnung								
52 92006xx	ILV Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	98.440,00	101.880,00	98.670,00
53 9200600	ILV Kosten Wasserversorgung - Verwaltungskosten	118.256,00	94.684,00	130.252,00 *	114.397,00	159.704,00	136.850,00	140.270,00	143.780,00
54 6860000	Verwaltungskostenbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	I. Summe Kosten	1.184.044,00	1.063.890,00	1.159.457,00	1.135.795,00	1.224.753,00	1.270.260,00	1.299.640,00	1.327.890,00
	Erlöse								
55 5004000	Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	-3.164,00	-3.164,00	-3.164,00	-3.164,00	-3.160,00 *	-3.270,00	-3.370,00	-3.470,00
56 5004001	Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten 19 % USt	-1.841,00	-1.841,00	-1.841,00	-1.841,00	-1.840,00 *	-1.900,00	-1.960,00	-2.020,00
57 5110031	Wassergebühren Grundgebühr 7 % Ust	-83.485,00	-83.883,00	-84.300,00 *	-83.889,00	-83.000,00	-84.300,00	-84.300,00	-84.300,00
58 5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-12.617,00	-13.748,00	-14.236,00	-13.534,00	-14.575,00	-15.755,00	-15.955,00	-16.154,00
59 5462100	Korrektur Auflösung Sopo mit Gegenleistung EStDV	-29.662,00	0,00	0,00	-9.887,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60 5259000	Sonstige aktivierte Eigenleistungen	-15.864,00	-23.424,00	-33.399,00	-24.229,00	-15.000,00 *	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
61 5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	-1.043,00	-766,00	-603,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
62 5380000	Erträge Herabsetz./Auflös. Rückst. (außer Instandhal.)	0,00	-371,00	-1.497,00	-623,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
63 5399000	Ertrag aus Auflösung PWB	-43,00	0,00	0,00	-14,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
64 5461000	Erträge Auflös. SOPO Invest. nicht öffentl. Bereich	-7.696,00	-2.721,00	-2.721,00	-4.379,00	-2.721,00	0,00	0,00	0,00
65 5488060	Kostenerstattungen vom privaten und übrigen Bereich	-25.297,00	-37.712,00	-53.897,00	-38.969,00 *	-30.000,00	-41.740,00	-42.990,00	-44.280,00
	Innere Leistungsverrechnungen								
66 9100080	ILV Erlöse Wasserversorgung (Personalkostenverrechnung)	-5.088,00	-13.277,00	-22.109,00	-13.491,00 *	-10.624,00	-14.170,00	-14.520,00	-14.880,00
67 9100080	ILV Erlöse Wasserversorgung (Löschwasserversorgung)	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00	-38.110,00	-38.990,00	-39.840,00
	II. Summe Erlöse	-184.757,00	-181.184,00	-217.930,00	-194.623,00	-160.920,00	-214.245,00	-217.085,00	-219.944,00
68 5110032	Wassergebühren Verbrauchsgebühren 7 % USt	-899.287,00	-864.506,00	-879.259,00	-881.017,00	-858.000,00			
	Erträge - Aufwendungen (rechnerisches Ergebnis)	100.000,00	18.200,00	62.268,00	60.155,00	205.833,00			
	III. Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag						1.056.015,00	1.082.555,00	1.107.946,00
	IV. Frischwassermenge (in m³)						452.800	452.800	452.800
	V. Frischwassergebühr (netto rd. EUR/m³)						2,33	2,39	2,45
	VI. Frischwassergebühr bisher (netto rd. EUR/m³)						1,95	1,95	1,95

GemeindeFürth
Wasserversorgung

Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für die Jahre 2024 bis 2026

Jahr/Maßnahme	AK/HK lt.	Zugänge	RBW	Gesamtkosten	Afa-Satz	Fertig-	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa
	Anlagenspiegel			lt. Investitions-											
	31.12.2022	2022	31.12.2022	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abschreibungen und Restbuchwerte															
Lt. Anlagennachweis zum 31.12.2022															
Ähnliche Rechte und Werte	43.925,94		42.989,49				24,00	42.965,49	24,00	42.941,49	24,00	42.917,49	23,00	42.894,49	
Lizenzen 19%	13.081,25		51,75				556,00	3.815,75	864,00	2.951,75	864,00	2.087,75	864,00	1.223,75	
Lizenzen 16%	2.550,00		1.403,00				510,00	893,00	510,00	383,00	383,00	0,00	0,00	0,00	
DV-Software 19%	374.652,03		7.211,16				2.278,00	4.933,16	1.668,00	3.265,16	1.233,00	2.032,16	1.200,00	832,16	
Unbebaute Grundstücke Grünflächen USt	219.420,75		219.419,01				0,00	219.419,01	0,00	219.419,01	0,00	219.419,01	0,00	219.419,01	
Unbebaute Grundstücke Ackerland	33.126,48		33.126,48				0,00	33.126,48	0,00	33.126,48	0,00	33.126,48	0,00	33.126,48	
Unbebaute Grundstücke sonstige	374,00		374,00				0,00	374,00	0,00	374,00	0,00	374,00	0,00	374,00	
Bebaute Grundstücke	14.460,45		14.460,45				0,00	14.460,45	0,00	14.460,45	0,00	14.460,45	0,00	14.460,45	
Sonstige Betriebsgebäude	7.408,31		561,24				225,00	336,24	225,00	111,24	111,24	0,00	0,00	0,00	
Gewinnungsanlagen 19%	304.762,14		83.669,28				7.890,00	79.966,28	7.789,53	72.176,75	7.533,88	64.642,87	7.533,88	57.108,99	
Speicherungsanlage 19 %	1.834.880,57		488.915,21				41.618,00	447.297,21	38.447,00	408.850,21	35.910,00	372.940,21	33.520,00	339.420,21	
Rohrnetz 16%	98.239,41		93.818,64				1.965,00	91.853,64	1.965,00	89.888,64	1.965,00	87.923,64	1.965,00	85.958,64	
Rohrnetz 19%	7.115.771,91		3.702.775,70				139.808,00	3.562.967,70	138.114,00	3.424.853,70	137.107,00	3.287.746,70	136.118,00	3.151.628,70	
Hausanschlüsse 16%	37.798,62		36.223,68				756,00	35.467,68	756,00	34.711,68	756,00	33.955,68	756,00	33.199,68	
Hausanschlüsse 19%	1.120.903,90		594.874,01				14.565,94	580.308,07	14.566,00	565.742,07	14.566,00	551.176,07	14.566,00	536.610,07	
Wasserzähler	309.831,49	0,00	39.153,26				29.170,00	29.921,83	14.742,00	15.179,83	3.775,00	11.404,83	3.776,00	7.628,83	
Anlagen Energieversorgung 19%	44.371,05	0,00	20.722,57				2.484,00	18.238,57	2.015,00	16.223,57	1.679,00	14.544,57	1.680,00	12.864,57	
Anlagen Energieversorgung 16%	4.025,00	0,00	2.348,00				805,00	1.543,00	805,00	738,00	738,00	0,00	0,00	0,00	
Werkstatteneinrichtungen & -geräte 19%	4.123,47	0,00	4.001,51				477,00	6.549,98	477,00	6.072,98	477,00	5.595,98	476,00	5.119,98	
Werkzeuge	145.617,79	0,00	64.303,13				14.014,00	71.521,61	13.514,00	58.007,61	13.514,00	44.493,61	12.984,00	31.509,61	
Fuhrpark	56.055,18	0,00	1.727,39				273,00	1.454,39	273,00	1.181,39	273,00	908,39	273,00	635,39	
Büromaschinen	86.607,10	0,00	50.420,11				11.425,26	56.127,19	11.814,00	44.313,19	8.898,00	35.415,19	8.391,00	27.024,19	
Büromöbel	2.916,00		2.275,12				164,00	2.111,12	164,00	1.947,12	165,00	1.782,12	165,00	1.617,12	
Sonstige Geschäftsausstattung	3.534,25		0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
GWG	497,66		0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	11.878.934,75	0,00	5.504.824,19				269.008,20	5.305.651,85	248.732,53	5.056.919,32	229.972,12	4.826.947,20	224.290,88	4.602.656,32	
								5.235.815,99							
Zugänge aus Anlagen im Bau (auf Basis Anlagennachweis zum 31.12.2022)															
Brunnenerneuerung unterhalb Stausee Krumb.	18.158,00		18.158,00	0,00	3,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung Brunnengasse Fürth Wasser	16.138,58		16.138,58	16.138,58	3,00%	2023	242,00	15.896,58	484,00	15.412,58	484,00	14.928,58	484,00	14.444,58	
Ringschluss Weschnitz, Schollacker-Walb.str.	515,00		515,00	515,00	3,00%	2024	0,00	0,00	8,00	507,00	15,00	492,00	15,00	477,00	
Erneuerung Filter HB Fahrenbach	34.956,25		34.956,25	34.956,25	3,00%	2024	0,00	0,00	524,00	34.432,25	1.049,00	33.383,25	1.049,00	32.334,25	
	69.767,83		69.767,83												
Gesamtsumme (mit Hausanschlüssen)	11.948.702,58	0,00	5.574.592,02	0,00			269.250,20	10.557.364,42	249.748,53	5.107.271,15	231.520,12	4.875.751,03	225.838,88	4.649.912,15	

Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für die Jahre 2024 bis 2026

Jahr/Maßnahme	AK/HK lt. Anlagenspiegel 31.12.2022 EUR	Zugänge 2022 EUR	RBW 31.12.2022 EUR	Gesamtkosten lt. Investitions- planung		Fertig- stellung EUR	Afa 2023 EUR	RBW 31.12.2023 EUR	Afa 2024 EUR	RBW 31.12.2024 EUR	Afa 2025 EUR	RBW 31.12.2025 EUR	Afa 2026 EUR	RBW 31.12.2026 EUR
				Afa-Satz	EUR									
Zugänge 2020 bis 2023 (lt. HH-Plan 2020 der Gemeinde Fürth)														
Leitung HB Fahrenb. ON Fahrenbach		10.580,00	0,00	10.580,00	3,00%	2023	159,00	10.421,00	317,00	10.104,00	317,00	9.787,00	317,00	9.470,00
Ern Wltg Inselstraße		57.662,00	0,00	57.662,00	3,00%	2023	865,00	56.797,00	1.730,00	55.067,00	1.730,00	53.337,00	1.730,00	51.607,00
Erweiterung Rohrnetz		6.143,00	0,00	6.143,00	3,00%	2023	92,00	6.051,00	184,00	5.867,00	184,00	5.683,00	184,00	5.499,00
Brunnenerneuerung unterhalb Stausee Krumbach				50.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	49.250,00	1.500,00	47.750,00
Brunnenerneuerung unterhalb Stausee Krumbach				200.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	197.000,00	6.000,00	191.000,00
Ankauf Wasserzähler				20.000,00	8,00%	2023	800,00	19.200,00	1.600,00	17.600,00	1.600,00	16.000,00	1.600,00	14.400,00
Ankauf Wasserzähler				85.000,00	8,00%	2024	0,00	0,00	3.400,00	81.600,00	6.800,00	74.800,00	6.800,00	68.000,00
Ankauf Wasserzähler				10.000,00	8,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00	9.600,00	800,00	8.800,00
Ersatzstromspeisungspunkte WV-Anlagen				20.000,00	5,00%	2023	500,00	19.500,00	1.000,00	18.500,00	1.000,00	17.500,00	1.000,00	16.500,00
Ersatzstromspeisungspunkte WV-Anlagen				20.000,00	5,00%	2024	0,00	0,00	500,00	19.500,00	1.000,00	18.500,00	1.000,00	17.500,00
Ersatzstromspeisungspunkte WV-Anlagen				20.000,00	5,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	19.500,00	1.000,00	18.500,00
Ern. WL Tierparkstraße, Erlenb.(DGH bis W.-Krauß-Straße)				55.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	550,00	54.450,00	1.100,00	53.350,00	1.100,00	52.250,00
Ern. WL Mietershäuser Weg, Erlenbach				55.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	550,00	54.450,00	1.100,00	53.350,00
Hausanschlüsse				10.000,00	2,00%	2023	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00	200,00	9.500,00	200,00	9.300,00
Hausanschlüsse				10.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00	200,00	9.500,00
Hausanschlüsse				10.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00
Erweiterung Rohrnetz				15.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	150,00	14.850,00	300,00	14.550,00	300,00	14.250,00
Erweiterung Rohrnetz				15.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	150,00	14.850,00	300,00	14.550,00
Ringschluss Fürth				100.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	1.000,00	99.000,00	2.000,00	97.000,00	2.000,00	95.000,00
Ern. WL im Ort, Krumbach (Reichelsheimer Str. 20)				20.000,00	2,00%	2023	200,00	19.800,00	400,00	19.400,00	400,00	19.000,00	400,00	18.600,00
Erwerb bew. Vermögen Wasserversorgung				40.000,00	10,00%	2023	2.000,00	38.000,00	4.000,00	34.000,00	4.000,00	30.000,00	4.000,00	26.000,00
Erwerb bew. Vermögen Wasserversorgung				40.000,00	10,00%	2024	0,00	0,00	2.000,00	38.000,00	4.000,00	34.000,00	4.000,00	30.000,00
Erwerb bew. Vermögen Wasserversorgung				40.000,00	10,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	38.000,00	4.000,00	34.000,00
Digitaler Datenlogger				10.000,00	20,00%	2024	0,00	0,00	1.000,00	9.000,00	2.000,00	7.000,00	2.000,00	5.000,00
Digitaler Datenlogger				10.000,00	20,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	9.000,00	2.000,00	7.000,00
WL Friedensstraße				100.000,00	2,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	99.000,00
WL Brunnengasse				20.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	200,00	19.800,00	400,00	19.400,00	400,00	19.000,00
Netzberechnungssoftware inkl. Datenaufbau				20.000,00	20,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	18.000,00	4.000,00	14.000,00
Hydranten Prüfgerät				4.000,00	10,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200,00	3.800,00
Planung Brunnen Lörzenbach				25.000,00	5,00%	2024	0,00	0,00	625,00	24.375,00	1.250,00	23.125,00	1.250,00	21.875,00
Fahrzeuge				40.000,00	5,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	39.000,00	2.000,00	37.000,00
Ern. WL Inselstraße-Am Mühlberg, Fürth				100.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	1.000,00	99.000,00	2.000,00	97.000,00	2.000,00	95.000,00
Ern. WL Pumpwerk-Hochbehälter, Weschnitz				100.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	99.000,00	2.000,00	97.000,00
Sanierung HB Erlenbach				100.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	98.500,00	3.000,00	95.500,00
Sanierung HB Seidenbach				75.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.125,00	73.875,00	2.250,00	71.625,00
Sanierung HB Krumbach				150.000,00	3,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.250,00	147.750,00
WL im Oberst, Fahrenbach				100.000,00	3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	98.500,00	3.000,00	95.500,00
Schaltschrank HB Kröckelbach				25.000,00	4,00%	2023	500,00	24.500,00	1.000,00	23.500,00	1.000,00	22.500,00	1.000,00	21.500,00
Gesamtsumme				1.714.000,00			3.600,00	106.400,00	16.100,00	445.300,00	35.450,00	839.850,00	47.100,00	896.750,00
Abschreibungen und Restbuchwerte gesamt							272.850,20	10.663.764,42	265.848,53	5.552.571,15	266.970,12	5.715.601,03	272.938,88	5.546.662,15
									265.850,00		266.970,00		272.940,00	

Gemeinde Fürth

Wasserversorgung

Entwicklung Sonderposten und Auflösungen für die Jahre 2024 bis 2026

Jahr/Maßnahme	AK/HK lt. Anlagenspiegel 31.12.2022 EUR	RBW 31.12.2022 EUR	Gesamtkosten lt. Investitions- planung EUR	Afa-Satz	Fertig- stellung EUR	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW
						2023 EUR	31.12.2023 EUR	2024 EUR	31.12.2024 EUR	2025 EUR	31.12.2025 EUR	2026 EUR	31.12.2026 EUR
A. Öffentliche Zuschüsse													
Auflösungen und Restbuchwerte bis zum 31.12.2022													
Sopo Landeszuweisungen	200.156,65	4.330,00				0,00	4.330,00	0,00	4.330,00	0,00	4.330,00	0,00	4.330,00
SoPo Zuweisungen Land übrige	40.809,07	26.072,46				2.721,00	23.351,46	2.721,00	20.630,46	2.721,00	17.909,46	2.720,00	15.189,46
	240.965,72	30.402,46				2.721,00	27.681,46	2.721,00	24.960,46	2.721,00	22.239,46	2.720,00	19.519,46
Zugänge 2020 bis 2023 (lt. HH-Plan 2022 der Gemeinde Fürth)													
Landeszuschüsse				3,00%	2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuschüsse				3,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuschüsse				3,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	240.965,72	30.402,46	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonderposten gesamt						2.721,00	27.681,46	2.721,00	24.960,46	2.721,00	22.239,46	2.720,00	19.519,46
Auflösungen und Restbuchwerte bis zum 31.12.2022													
SoPo Wasserbeiträge 7 %	1.028.759,37	437.769,82	0,00			11.305,00	426.464,82	11.305,00	415.159,82	11.305,00	403.854,82	11.305,00	392.549,82
SoPo Wasserbeiträge 19 %	2.336,02	2.173,55				53,00	2.120,55	53,00	2.067,55	53,00	2.014,55	53,00	1.961,55
SoPo Wasserbeiträge 5 %	18.816,72	17.948,87	0,00			407,00	17.541,87	407,00	17.134,87	407,00	16.727,87	407,00	16.320,87
SoPo Hausanschlusskosten Wasser 7 %	374.024,82	154.636,52	0,00			3.594,00	152.842,22	3.627,00	149.215,22	3.627,00	145.588,22	3.627,00	141.961,22
SoPo Hausanschlusskosten Wasser 5 %	13.132,39	12.585,21	0,00			263,00	12.322,21	263,00	12.059,21	263,00	11.796,21	262,00	11.534,21
	1.437.069,32	625.113,97				15.622,00	611.291,67	15.655,00	595.636,67	15.655,00	579.981,67	15.654,00	564.327,67
Zugänge 2022 bis 2026													
Anschlusskostenersätze			0,00	2,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anliegerbeiträge				3,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anschlusskostenersätze			10.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00	200,00	9.500,00
Anliegerbeiträge				3,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anschlusskostenersätze			10.000,00	2,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	9.900,00	200,00	9.700,00
Anliegerbeiträge				3,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anschlusskostenersätze			10.000,00	2,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	9.900,00
Anliegerbeiträge				3,00%	2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme (mit Hausanschlüssen)	1.437.069,32	625.113,97	30.000,00			0,00	0,00	100,00	9.900,00	300,00	19.600,00	500,00	29.100,00
Sonderposten gesamt	1.678.035,04	655.516,43				15.622,00	611.291,67	15.755,00	605.536,67	15.955,00	599.581,67	16.154,00	593.427,67
							638.973,13	18.476,00	630.497,13	18.676,00	621.821,13	18.874,00	612.947,13

Gemeinde Fürth
Wasserversorgung

Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2024 bis 2026
nach der einfachen Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte am Jahresende)

Berechnung kalkulatorische Zinsen 2024

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2024 lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis	5.107.271,15	
zuzüglich RBW 2024 aus Zugängen 2023 und 2024	445.300,00	
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		5.552.571,15
<u>Sonderposten (SoPo)</u>		
Restbuchwert Sonderposten öffentliche Zuschüsse	24.960,46	
Restbuchwert Sonderposten Anliegerleistungen	595.636,67	
zuzüglich:		
Restbuchwert Zugänge Sonderposten öffentliche Zuschüsse	0,00	
Restbuchwert Zugänge Sonderposten Anliegerleistungen	9.900,00	630.497,13
zu verzinsen		4.922.074,02
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,00 %	
Kalkulatorische Zinsen 2024 (rd.)		<u>98.440,00</u>

Berechnung kalkulatorische Zinsen 2025

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2025 lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis	4.875.751,03	
zuzüglich RBW 2025 aus Zugängen 2023 bis 2025	839.850,00	
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		5.715.601,03
<u>Sonderposten (SoPo)</u>		
Restbuchwert Sonderposten öffentliche Zuschüsse	22.239,46	
Restbuchwert Sonderposten Anliegerleistungen	579.981,67	
zuzüglich:		
Restbuchwert Zugänge Sonderposten öffentliche Zuschüsse	0,00	
Restbuchwert Zugänge Sonderposten Anliegerleistungen	19.600,00	621.821,13
zu verzinsen		5.093.779,90
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,00 %	
Kalkulatorische Zinsen 2025 (rd.)		<u>101.880,00</u>

Berechnung kalkulatorische Zinsen 2026

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2026 lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis	4.649.912,15	
zuzüglich RBW 2026 aus Zugängen 2023 bis 2026	896.750,00	
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		5.546.662,15
 <u>Sonderposten (SoPo)</u>		
Restbuchwert Sonderposten öffentliche Zuschüsse	19.519,46	
Restbuchwert Sonderposten Anliegerleistungen	564.327,67	
zuzüglich:		
Restbuchwert Zugänge Sonderposten öffentliche Zuschüsse	0,00	
Restbuchwert Zugänge Sonderposten Anliegerleistungen	29.100,00	612.947,13
zu verzinsen		4.933.715,02
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,00 %	
Kalkulatorische Zinsen 2026 (rd.)		<u>98.670,00</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

